

**Aussetzen der Beitragserhebung von Elternbeiträgen im Zuge von COVID-19 für den Monat Februar 2021****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
09.03.2021	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.03.2021	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. Februar bis 28. Februar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

**Begründung:**

Die bereits für die Monate April bis Juli 2020 sowie den Januar 2021 getroffene Regelung, auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten, soll aufgrund der aktuellen Einschränkungen für den Februar 2021 wiederholt werden.

Die Elternbeitragssatzungen "Tageseinrichtungen", "Tagespflege", "Offene Ganztagschule im Primarbereich" und "Schule von acht bis eins" der Stadt Gummersbach eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot oder die Betreuung in einer Notgruppe die Elternbeiträge zu erlassen.

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch diesen Beschluss die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat

Februar 2021 zu schaffen.

Die Stadt Gummersbach verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Februar 2021. Sofern Eltern diese Beiträge bereits geleistet haben, erfolgt eine Verrechnung mit späteren Beitragszahlungen.

Der monatliche Minderertrag liegt bei rd. 150.000 €. Hiervon entfallen rd. 120.000 € auf die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege und rd. 30.000 € auf die Elternbeiträge in der offenen Ganztagschule und dem Betreuungsangebot "Schule von acht bis eins".

Eine Kostenbeteiligung des Landes NRW für diesen Zeitraum ist aktuell noch nicht verbindlich geklärt.